

Anträge

zum

Ordentlichen Bundestag

am

21. November 2023

Einladung zum Ordentlichen Bundestag des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV)

am 21. November 2023 um 19:30 Uhr

Virtuelle Teilnahme:

<https://teams.live.com/joinmeeting/9459966939702?p=Jtl3lsf3nDji9hfr>

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidiumsvorsitzenden (Aimé Lungela)
2. Festlegung des Protokollführers
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Berichte
 - 4.1. Berichte der Präsidiumsmitglieder (Aimé Lungela, André Bialk, Siggie Gies, Simon Winzer und Jens Foit)
 - 4.2. Berichte der Mitglieder des Verbandsausschusses (Achim Schmidt, Detlef Bastian und Henning Horn)
5. **Anträge/Ordnungsänderungen**
 - 5.1. **Antrag auf Änderung der DTKV-Satzung**
 - 5.2. **Antrag auf Änderung der DTKV-Spielregeln**
 - 5.3. **Antrag auf Änderung der DTKV-Spielordnung**
 - 5.4. **Antrag auf Änderung der DTKV-Beitrags- und Finanzordnung**
 - 5.5. **Weitere Anträge aus den Regionalversammlungen oder der Präsidiums- bzw. Verbandsausschussmitglieder**
6. Turniere
 - 6.1. Wahl der offenen Veranstalter für 2024 (DMM, DTKV-Pokalendrunde)
 - 6.2. Wahl der offenen Veranstalter für 2025 (DEM, Sektionsturniere)
7. Sonstiges
8. Beendigung der Veranstaltung

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.1. Antrag auf Änderung der DTKV-Satzung

Antragsteller: André Bialk als Präsidiumsmitglied

Alte Formulierung:

§3 (3) ¹ Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Verein angehören.

§3 (7) ¹ Die Vereine und Einzelmitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. ² Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. ³ Das Nähere regelt die „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt).

§ 4 (1) ¹ Sowohl Vereins- als auch Einzelmitgliedschaften werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DTKV beantragt.

§ 9 (1) ² Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

§ 10 (2) ¹⁰ Der Vorsitzende des Präsidiums und dessen Stellvertreter können Anträge direkt beim Bundestag formulieren und stellen.

§ 10 (7) ³ Der Bundestag trifft grundsätzlich die Entscheidung über die Auslegung oder Änderung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regelfragen sowie über sämtliche Regelungen zu den einzelnen Ordnungen (wie z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“). ⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug) kann eine Entscheidung durch das Präsidium erfolgen. ⁵ In einem solchen Fall muss diese Entscheidung beim nächsten Bundestag bestätigt, korrigiert oder revidiert werden.

§ 11 (3) ¹ Der vom Verbandsausschuss bestimmte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag.

André Bialk beantragt die folgende neue Formulierung:

§ 3 (3)¹ Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Verein angehören. ² Sie werden in den verschiedenen Ordnungen des Verbandes auch als „Vereinslose“ bezeichnet. ³ Sie sind Mitglied der Sektion, in der sie Ihren privaten Wohnsitz haben.

§ 3 (7)¹ Die Vereine ~~und Einzelmitglieder~~ haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. ² Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. ³ Das Nähere regelt die „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt).

§ 4 (1) ¹ ~~Sowohl Vereins- als auch Einzelmitgliedschaften~~ werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DTKV beantragt.

§ 9 (1) ² Ehrenpräsidenten und der Kassenprüfer gehören dem Präsidium lediglich mit beratender Stimme an. ³ Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Präsidiums, seine Aufgaben werden in den § 6 und § 7 der Beitrags- und Finanzordnung und § 11 Abs. 3 dieser Satzung beschrieben.

§ 10 (2) ¹⁰ Der Vorsitzende des Präsidiums und dessen Stellvertreter können Anträge direkt beim Bundestag formulieren und stellen. ¹¹ Diese „Spontananträge“ sollen die Ausnahme bilden und mit genauer Begründung und Formulierung ins Protokoll einfließen.

§ 10 (7) ³ Der Bundestag trifft grundsätzlich die Entscheidung über die Auslegung oder Änderung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regelfragen sowie über sämtliche Regelungen zu den einzelnen Ordnungen (wie z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“). ⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug) kann eine Entscheidung durch das Präsidium erfolgen. ⁵ **Nur im Fall einer Satzungsänderung durch das Präsidium muss diese Entscheidung beim nächsten Bundestag bestätigt, korrigiert oder revidiert werden.**

§ 11 (3) ¹ Der beim Bundestag gewählte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag.

Verbunden mit einer positiv beschiedenen Satzungsänderung beantragt André Bialk

- 1) eine Änderung der „Spielordnung“ (alle Teilnehmer an einem Turnier, die keinem zahlendem Verein angehören, sind als vereinslos mit allen Konsequenzen zu führen: Nennung als vereinslos in den Ranglisten, zwei Vereinslose spielen im Gruppenmodus zuerst gegeneinander usw.) [später TOP 5.3.]
- 2) eine Änderung der „Beitrags- und Finanzordnung“ [später TOP 5.4.]

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.2. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielregeln

Antragsteller: Hacky Jüttner, TKV Grönwohld (RV Nord)

Änderungsantrag Regel 7 (Behinderung), Kommentar

Alte Formulierung:

... Unter diese Störung fallen insbesondere alle körperlichen Eingriffe, also z.B. Festhalten des Spielers oder des Kickers, Abhalten der Torwartfigur bei der versuchten Abwehr, Handvorhalten vor Ball und Spielfiguren, Handvorhalten vor dem eigenen Tor. Unter dem Handvorhalten vor dem Ball ist zu verstehen, wenn der Angreifer die Hand zwischen seinen Kicker und dem Ball sowie dem Gegner hält, so dass dieser nicht erkennen kann, wann geschossen wird. Das Verschieben der Spielplatte während des Spiels ist ebenso eine Behinderung wie z.B. das Wegblasen des Balles.

Weiterhin sind Störungen, wenn ein Spieler verbal versucht, seinen Gegner abzulenken, d.h. durch Reden oder gar Beleidigung versucht, ihn zu irritieren bzw. zu verwirren.

...

Neue Formulierung:

... Unter diese Störung fallen insbesondere alle körperlichen Eingriffe, also z.B. Festhalten des Spielers oder des Kickers, Abhalten der Torwartfigur bei der versuchten Abwehr, Handvorhalten vor Ball und Spielfiguren, Handvorhalten vor dem eigenen Tor. Unter dem Handvorhalten vor dem Ball ist zu verstehen, wenn der Angreifer die Hand zwischen seinen Kicker und dem Ball sowie dem Gegner hält, so dass dieser nicht erkennen kann, wann geschossen wird. Das Verschieben der Spielplatte während des Spiels ist ebenso eine Behinderung wie z.B. das Wegblasen des Balles.

Spielt ein Spieler mit einer Kopfbedeckung und kann diese zu einer möglichen Sichtbehinderung des Gegenspielers oder Schiedsrichters führen, ist diese abzunehmen oder so aufzusetzen, dass keine Behinderung im Spiel entstehen kann.

Weiterhin sind Störungen, wenn ein Spieler verbal versucht, seinen Gegner abzulenken, d.h. durch Reden oder gar Beleidigung versucht, ihn zu irritieren bzw. zu verwirren.

...

Begründung:

Spielt der Gegner mit einer Schirmmütze ist bei Strafraumbällen der Ball für den verteidigenden Spieler meistens nicht zusehen, insbesondere, wenn der angreifende Spieler sich stark nach vorne beugt.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.2. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielregeln

Antragsteller: Hacky Jüttner, TKV Grönwohld (RV Nord)

Änderungsantrag Regel 2 (Spielfiguren), Abs. 1:

Alte Formulierung:

- (1) Gespielt wird mit einem Kicker und einem Torwart. Das Original-Spielermaterial der Firma MIEG ist mit Ausnahme des nach vorne kippenden Torhüters zum DTKV-Spielbetrieb zugelassen.

Neue Formulierung:

- (1) Gespielt wird mit einem Kicker und einem Torwart. Das Original-Spielermaterial der Firma MIEG ist mit Ausnahme des nach vorne kippenden Torhüters **und des gummierten Spielers** zum DTKV-Spielbetrieb zugelassen.

Begründung:

H. Jüttner begründet seinen Antrag mit dem veränderten Abprallverhalten der gummierten Spieler.

Hintergrundinformation:

Es gab ca. 100 gummierte Spieler in den Farben schwarz und blau, die vom Hersteller MIEG im Rahmen einer Sonderedition herausgegeben wurden. Sie sind somit Originalfiguren, wie auch der DANTE-Kicker oder die weiblichen Spielfiguren (Torhüter und Kicker mit „dezenten weiblichen Formen“ (Zitat MieG)).

Es ist zu überlegen, ob in diesem Rahmen auch die letztgenannten Spielfiguren zugelassen sind.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.2. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielregeln

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied)

André Bialk beantragt verschiedene Änderungen der Spielregeln. Die Änderungswünsche sind rot markiert.

Alte Formulierung	Neuer Formulierungsvorschlag
<p>Kommentar zu Regel 4 Spielzeit:</p> <p>Wenn Zeitspiel geahndet wird (s. Regel 7), hat der SR mindestens 10 Sekunden nachspielen zu lassen. Nachspielzeiten sind vom SR während des Spiels anzusagen.</p>	<p>Kommentar zu Regel 4 Spielzeit:</p> <p>Überschreitet der Spieler sichtlich und wiederholt die 7 Sekunden für einen Schuss, so wird er vom Schiedsrichter mit den Worten „Spielen bitte“ angesprochen. Sollte diese Zeitüberschreitung und Ansprache mit „Spielen bitte“ dreimal innerhalb eines Spiels vorkommen, hat der SR mindestens 10 Sekunden nachspielen zu lassen. Nachspielzeiten sind vom SR während des Spiels anzusagen. Die vierte Ansprache im gleichen Spiel gilt als Ermahnung. Bei der fünften Ansprache ist das Spiel abubrechen und mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen den angemahnten Spieler zu werten. Bei einem höheren Spielstand ist dieser festzuhalten z. B. angemahnter Spieler liegt bereits 0:7 hinten.</p>
<p>Kommentar zu Regel 7 Behinderung:</p> <p>Das sog. Zeitspiel wird auch als Behinderung i.S. dieser Regel angesehen, da dem Gegner hier durch den daraus entstehenden Zeitverlust Nachteile entstehen können. Als Zeitspiel sind alle absichtlichen Handlungen anzusehen, die dazu geeignet sind, mehr Spielzeit als nötig für eine bestimmte Spielsituation zu verbrauchen oder aber durch Ballwegschießen Zeit zu gewinnen. Ein Zeitspiel liegt auch dann vor, wenn der Ball in Reichweite des Torwarts auf gegnerischer Farbe ruht, immer dann, wenn der Gegner den Ball spielen will, der Ball mit dem Torwart auf die eigene Farbe gedreht wird, und dann, wenn sich der Gegner wieder zur Abwehr zurückzieht, der Ball wieder auf die gegnerische Farbe gedreht wird usw.</p>	<p>Kommentar zu Regel 7 Behinderung:</p> <p>Das sog. Zeitspiel wird auch als Behinderung i.S. dieser Regel angesehen, da dem Gegner hier durch den daraus entstehenden Zeitverlust Nachteile entstehen können. Als Zeitspiel sind alle absichtlichen Handlungen anzusehen, die dazu geeignet sind, mehr Spielzeit als nötig für eine bestimmte Spielsituation zu verbrauchen oder aber durch Ballwegschießen Zeit zu gewinnen. Ein Zeitspiel liegt auch dann vor, wenn der Ball in Reichweite des Torwarts auf gegnerischer Farbe ruht, immer dann, wenn der Gegner den Ball spielen will, der Ball mit dem Torwart auf die eigene Farbe gedreht wird, und dann, wenn sich der Gegner wieder zur Abwehr zurückzieht, der Ball wieder auf die gegnerische Farbe gedreht wird usw.</p>

<p>Eine Behinderung ist nur dann zu ahnden, wenn sich aus der trotzdem geschehenen Spielsituation kein Vorteil für den Gegner ergeben hat und wenn die Behinderung absichtlich geschah. Alle Behinderungen sind grobe Regelverstöße i.S. der Regel 15 und vom SR je nach Tatort entsprechend den Regeln 13 und 14 zu ahnden.</p>	<p>Eine Behinderung ist nur dann zu ahnden, wenn sich aus der trotzdem geschehenen Spielsituation kein Vorteil für den Gegner ergeben hat und wenn die Behinderung absichtlich geschah. Alle Behinderungen sind grobe Regelverstöße i.S. der Regel 15 und vom SR je nach Tatort entsprechend den Regeln 13 und 14 zu ahnden. Behinderungen und Sanktionen durch Zeitspiel sind in den Kommentierungen zu Regel 4 beschrieben.</p>
<p>Kommentar zu Regel 8 Torschuss:</p> <p>Überschreitet der Spieler sichtlich und wiederholt die 7 Sekunden für einen Schuss, so wird er vom Schiedsrichter wegen Zeitspiels ermahnt, und alle Ausführungen die das Unterbinden von Zeitspiel betreffen, finden gegebenenfalls Anwendung.</p>	<p>Kommentar zu Regel 8 Torschuss:</p> <p>Überschreitet der Spieler sichtlich und wiederholt die 7 Sekunden für einen Schuss, so wird er vom Schiedsrichter wegen Zeitspiels ermahnt, und alle Ausführungen die das Unterbinden von Zeitspiel betreffen, finden gegebenenfalls Anwendung (siehe Kommentierung zu Regel 4).</p>
<p>Regel 8: Torschuss</p> <p>2) Ein Tor ist dann erzielt, wenn der Ball mit vollem Umfang die Torlinie überschritten hat. Wird der Ball durch ein vorgeschobenes Tornetz oder Torgummi oder durch den vorgeschobenen Kasten des Torwarts am Überschreiten der Linie gehindert, so gilt die Torlinie als überschritten.</p>	<p>Regel 8: Torschuss</p> <p>2) Ein Tor ist dann erzielt, wenn der Ball innerhalb der regulären Spielzeit mit vollem Umfang die Torlinie überschritten hat. Wird der Ball durch ein vorgeschobenes Tornetz oder Torgummi oder durch den vorgeschobenen Kasten des Torwarts am Überschreiten der Linie gehindert, so gilt die Torlinie als überschritten.</p>
<p>Regel 15: Spielabbruch</p> <p>1) Der Schiedsrichter bricht ein Spiel dann ab, wenn ein Spieler mehrfach durch grobe Regelverstöße den Spielablauf unterbricht oder durch unsportliches Verhalten behindert. 2) Grobe Regelverstöße liegen in aller Regel dann vor, wenn ein Spieler</p> <ul style="list-style-type: none"> - während des Spiels die Turnierplatte verlässt, - den Ball mehrfach absichtlich bei gegnerischer Farbe spielt, - Verstöße gegen die Bestimmungen der Regel 6 begeht, - absichtliche Behinderungen im Sinne der Regel 7 begeht. <p>3) Einem Spielabbruch muss zunächst eine mündliche Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen. Ausnahme: Frei-(Straf-)stoß nach Ablauf der Spielzeit (s. Kommentar Regel 13). Diese Verwarnung kann bereits nach dem ersten groben Regelverstoß, sollte jedoch spätestens bei Wiederholungen ausgesprochen werden. Nach der mündlichen</p>	<p>Regel 15: Spielabbruch</p> <p>1) Der Schiedsrichter bricht ein Spiel dann ab, wenn ein Spieler mehrfach durch grobe Regelverstöße den Spielablauf unterbricht oder durch unsportliches Verhalten behindert. 2) Grobe Regelverstöße liegen in aller Regel dann vor, wenn ein Spieler</p> <ul style="list-style-type: none"> - während des Spiels die Turnierplatte verlässt, - den Ball mehrfach absichtlich bei gegnerischer Farbe spielt, - Verstöße gegen die Bestimmungen der Regeln 4 und 6 begeht, - absichtliche Behinderungen im Sinne der Regel 7 begeht. <p>3) Einem Spielabbruch muss zunächst eine mündliche Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen. Ausnahme: Frei-(Straf-)stoß nach Ablauf der Spielzeit (s. Kommentar Regel 13). Diese Verwarnung kann bereits nach dem ersten groben Regelverstoß, sollte jedoch spätestens bei Wiederholungen ausgesprochen werden. Nach der mündlichen</p>

Verwarnung ist das Spiel sofort nach dem nächsten groben Regelverstoß abubrechen. 4) Das abgebrochene Spiel ist für den jeweiligen Gegner mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren zu werten.

Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs höher für den jeweiligen Gegner ist, so dass ihn ein solcher Spielabbruch benachteiligen würde. In diesen Fällen ist das abgebrochene Spiel nach dem entsprechenden Spielstand bei Abbruch zu bewerten.

Verwarnung ist das Spiel sofort nach dem nächsten groben Regelverstoß abubrechen. 4) Das abgebrochene Spiel ist für den jeweiligen Gegner mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren zu werten.

Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs höher für den jeweiligen Gegner ist, so dass ihn ein solcher Spielabbruch benachteiligen würde. In diesen Fällen ist das abgebrochene Spiel nach dem entsprechenden Spielstand bei Abbruch zu bewerten.

5) **Erscheint ein Spieler bei einem Mannschaftsspiel oder Turnierspiel nicht zum Spielbeginn, so ist auf diesen maximal drei Minuten der Spielzeit als Karenzzeit zu warten. Erscheint er erst nach Ablauf der drei Minuten, so ist das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen ihn zu werten. Erscheint er innerhalb dieser drei Minuten Karenzzeit, ist das Spiel sofort zu beginnen und regulär mit zweimal fünf Minuten zu beenden.**

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.3. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielordnung

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied):

Änderungsantrag § 2 Modus, Absatz 16 (Spielgemeinschaften)

Alte Formulierung:

(16) **Spielgemeinschaften**

¹ Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden. ² Spielgemeinschaften sind wie Vereinsmannschaften zu behandeln, wobei hinsichtlich der Bezeichnung und der Kadermeldung die Vereine einer Spielgemeinschaft als ein Verein gelten. ³ Bei Abstimmungen haben Spielgemeinschaften genau wie alle anderen Vereine eine Stimme. ⁴ Bei den Gebühren der „Beitrags- und Finanzordnung“ zählt eine Spielgemeinschaft in der Saison als ein Verein. ⁵ Bei Auflösung der Spielgemeinschaft fällt der Ligaplatz dem Verein zu, der diesen Platz erworben hat. ⁶ Hätten mehr als einer der beteiligten Vereine einen Platz in dieser Liga, so fällt der Platz an den bei Gründung der Spielgemeinschaft bestplatzierten Verein. ⁷ Bei Auflösung oder Verzicht aller Ur-Vereine der Spielgemeinschaft fällt der Platz dem nächstberechtigten Verein zu. ⁸ Die Regelungen unter § 2 Absatz 12 „Spielordnung“ gelten entsprechend. ⁹ Bei einer Spielgemeinschaft steht der erste Name für den Heimspielort und die Sektionszugehörigkeit.

Neue Formulierung:

(16) **Spielgemeinschaften**

¹ Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden. ² Spielgemeinschaften sind wie Vereinsmannschaften zu behandeln, wobei hinsichtlich der Bezeichnung und der Kadermeldung die Vereine einer Spielgemeinschaft als ein Verein gelten. ³ Bei Abstimmungen haben Spielgemeinschaften genau wie alle anderen Vereine eine Stimme. ⁴ **Diese Stimme kann nur in der Sektion geltend gemacht werden, in der dieser Verein am Ligenbetrieb teilnimmt.** ⁵ Bei den Gebühren der „Beitrags- und Finanzordnung“ zählt eine Spielgemeinschaft in der Saison als ein Verein.

⁶ **Die Spielgemeinschaft kann jedoch jederzeit entscheiden, ob die Vereine der Spielgemeinschaft als eigenständige Vereine weitergeführt werden.** ⁷ **Diese Entscheidung muss dem DTKV jährlich schriftlich spätestens zum 31. Dezember eines Jahres mitgeteilt werden.** ⁸ **In diesem Fall hat jeder Verein der Spielgemeinschaft eine eigene Stimme bei Abstimmungen.** ⁹ **Die Voraussetzung dafür ist, dass jeder der Vereine seine Mitgliedsgebühren gemäß der „Beitrags- und Finanzordnung“ entrichtet.**

¹⁰ Bei Auflösung der Spielgemeinschaft fällt der Ligaplatz dem Verein zu, der diesen Platz erworben hat. ¹¹ Hätten mehr als einer der beteiligten Vereine einen Platz in dieser Liga, so fällt der Platz an den bei Gründung der Spielgemeinschaft bestplatzierten Verein. ¹² Bei Auflösung oder Verzicht aller Ur-Vereine der Spielgemeinschaft fällt der Platz dem nächstberechtigten Verein zu. ¹³ Die Regelungen unter § 2 Absatz 12 „Spielordnung“ gelten entsprechend. ¹⁴ Bei einer Spielgemeinschaft steht der erste Name für den Heimspielort und die Sektionszugehörigkeit.

Antragsteller Georg Lortz, SG Rheinland/Düsseldorf (RV Süd)

Änderungsantrag § 2 Modus, Absatz 16 (Spielgemeinschaften)

Alte Formulierung:

(16) **Spielgemeinschaften**

... ³ Bei Abstimmungen haben Spielgemeinschaften genau wie alle anderen Vereine eine Stimme.

Neue Formulierung:

(16) **Spielgemeinschaften**

... ³ Bei Abstimmungen haben Spielgemeinschaften so viele Stimmen wie sich Vereine zusammengeschlossen haben.

Bitte der Regionalversammlung Süd um Klarstellung

Die Regionalversammlung bittet um Klarstellung, wie der Beschluss bzgl. des Stimmrechtes bei Spielgemeinschaften in der Satzung sowie in der Spielordnung umgesetzt wurde.

Ersuchen des Vereins SG Rheinland/Düsseldorf

Das Ändern von Satzung und/oder Spielordnung ohne vorherige Konsultation von Vereinen und Verbänden ohne dringenden Grund entspricht nicht der in der Satzung verankerten Vorgehensweise. Die Regionalversammlung ersucht daher die Teilnehmer der ordentlichen und der außerordentlichen Bundestage, bei "spontanen" Anträgen aus dem Bundestag heraus auch auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und des Weiteren die Gründe für Antrag und Beschluss nachvollziehbar zu begründen.

Anregung des Vereins SG Rheinland/Düsseldorf

Um Beweggründe von Änderungen an Spielordnung und Satzung auch bei späteren Entscheidungen mit berücksichtigen zu können, sollten Bundestagsprotokolle in Zukunft nicht als reine Ergebnisprotokolle erstellt werden, sondern um Begründungen oder Herleitung der Abstimmung ergänzt werden.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.3. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielordnung

Antragsteller Stephan Pfaff, SG Wolfsb./Adersheim (RV Nord)

Antrag auf Überprüfung und Änderung der Spielordnung (§ 2 Modus, Absätze 6 und 26), da sich die beiden Absätze widersprechen

Alte Formulierung:

(6) **Platzierungskriterien für die Einzelwertung**

... ³ Bei gewerteten Spielen (Nichtantritt der Mannschaft oder gegnerische Mannschaft tritt mit einem Spieler (bei einer Dreier-Mannschaft) oder zwei Spielern (bei einer Vierer-Mannschaft) weniger an) erhält der Spieler die Punkte und Tore gutgeschrieben, wird jedoch in der Einzelwertung hinter den Spielern mit der gleichen Spielpunktzahl eingestuft. ⁴ Die Regelung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 „Spielordnung“ gilt sinngemäß.

(26) **Spielausfall**

... ⁷ Wird ein Mannschaftsspiel gewertet, so werden in den Spielplan (und damit auch in die Einzelwertung) nur Spieler in Form „NN“ eingetragen.

Neue Formulierung:

(6) **Platzierungskriterien für die Einzelwertung**

... ³ Bei gewerteten Spielen (Nichtantritt der Mannschaft oder gegnerische Mannschaft tritt mit einem Spieler (bei einer Dreier-Mannschaft) oder zwei Spielern (bei einer Vierer-Mannschaft) weniger an) **werden in der Einzelwertung für die siegreiche Vierer-Mannschaft vier Spieler mit „NN“ und 8:0 Punkten und 20:0 Toren sowie für die unterlegene Mannschaft vier Spieler mit „NN“ und 0:8 Punkten und 0:20 Toren erfasst; bei siegreichen Dreier-Mannschaften werden drei Spieler mit „NN“ und 6:0 Punkten und 15:0 Toren und für die unterlegene Mannschaft drei Spieler mit „NN“ und 0:6 Punkten und 0:15 Toren erfasst.** ⁴ Die Regelung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 „Spielordnung“ gilt sinngemäß.

(26) **Spielausfall**

... ⁷ Wird ein Mannschaftsspiel gewertet, so werden in den Spielplan (und damit auch in die Einzelwertung) nur Spieler in Form „NN“ eingetragen.

In diesem Zusammenhang Ergänzungsantrag

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied):

Änderungsantrag § 2 Modus, Absatz 6 (Platzierungskriterien ...)

Alte Formulierung:

(6) Platzierungskriterien für die Einzelwertung

¹ Für die Ermittlung des Tabellenplatzes der Einzelwertung in einer Liga werden die folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge herangezogen: die tatsächlich gewonnenen Spielpunkte, die niedrigere Anzahl an verlorenen Spielpunkten, die Tordifferenz und die Anzahl der geschossenen Tore.

Neue Formulierung:

(6) Platzierungskriterien für die Einzelwertung

¹ Für die Ermittlung des Tabellenplatzes der Einzelwertung in einer Liga werden die folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge herangezogen: die tatsächlich gewonnenen Spielpunkte, **direkter Vergleich der punktgleichen Spieler (bei Unentschieden: die niedrigere Anzahl an verlorenen Spielpunkten, die Tordifferenz und die Anzahl der geschossenen Tore)**.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

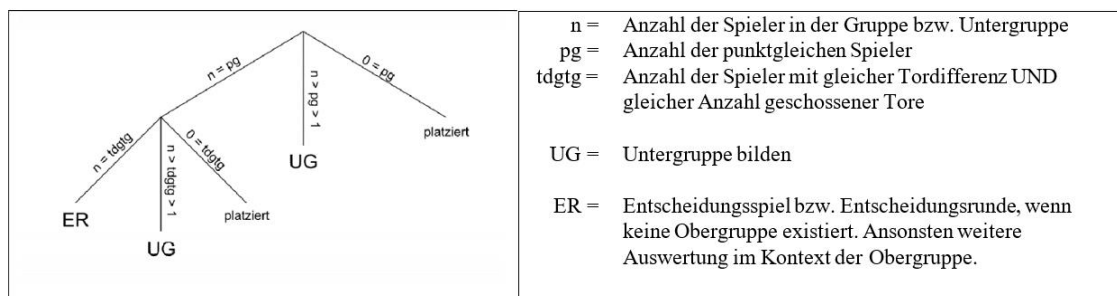
5.3. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielordnung

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied)

Antrag auf Änderung der Spielordnung (Teil C, § 8 Modus, Absatz 3)

Alte Formulierung:

(3) Punktgleichheit



¹ Die Platzierung innerhalb einer Gruppe (bzw. Untergruppe) geschieht nach erzielten Punkten, Tordifferenz und geschossenen Toren. ² Sind alle Spieler punktgleich, erfolgt die Platzierung nach Tordifferenz und anschließend nach mehr erzielten Toren. ³ Sind mehrere Spieler punktgleich, wird eine Untergruppe aller betroffenen Spieler (direkter Vergleich) gebildet. ⁴ Untergruppen werden dabei als Gruppen gehandhabt. ⁵ Eine Gruppe bildet eine (oder mehrere) Untergruppe(n), genau dann, wenn:

- Mehrere Spieler, aber nicht alle, punktgleich sind (es können so mehrere Untergruppen punktgleicher Spieler entstehen).
- Alle Spieler punktgleich sind, und sich nach Anwendung der Kriterien Tordifferenz und geschossene Tore keine eindeutige Platzierung für je 2 oder mehrere Spieler ergibt (alle Spieler, die gleichzeitig gleiche Tordifferenz und die gleiche Anzahl geschossener Tore haben, bilden jeweils eine Untergruppe).

⁶ Ist innerhalb einer Untergruppe U_k keine eindeutige Platzierung möglich und lässt sich auch keine weitere Untergruppe bilden, werden Punkte, Tordifferenz und Tore der nächst höheren Gruppe bzw. Untergruppe U_{k-1} als Platzierungskriterien herangezogen. ⁷ Ergibt sich auch hier keine eindeutige Platzierung, wird wieder die nächst höhere Gruppe bzw. Untergruppe U_{k-2} in gleicher Weise zur Entscheidung benutzt. ⁸ Sind zwei oder mehr Spieler nach Prüfen aller Kriterien nicht zu platzieren, entscheidet eine Entscheidungsrunde (bei zwei Spielern ein Entscheidungsspiel). ⁹ Die Entscheidungsrunde ist nur dann notwendig, wenn die schlechteste Platzierung nach Ausspielen der Entscheidungsrunde nicht zum Weiterkommen berechtigt, ansonsten kann auf eine Entscheidungsrunde verzichtet werden.

Neue Formulierung:

C Turnierspielbetrieb

§ 8 Modus

(3) Punktgleichheit

¹ Sind **zwei Spieler** innerhalb einer Gruppe (hier auch Hauptgruppe genannt) punktgleich, erfolgt deren Platzierung nach den folgenden Kriterien: Es wird zuerst der direkte Vergleich von beiden Spielern herangezogen. ² Endete dieser direkte Vergleich unentschieden, zählt zuerst die höhere Tordifferenz und nur bei Gleichheit die Anzahl der mehr geschossenen Tore in der Hauptgruppe. ³ Dieses Vorgehen gilt auch, wenn mehrere Spieler mit jeweils unterschiedlicher Punktzahl punktgleich sind (*Beispiel: zwei Spieler erzielen 6:4 Punkte und zwei weitere Spieler 4:6 Punkte*).

⁴ Sind **drei oder mehr Spieler** innerhalb einer Hauptgruppe punktgleich, bilden diese Spieler eine eigene Untergruppe und es werden die Punktestände und Torverhältnisse dieser Untergruppe neu errechnet. ⁵ Die Platzierung erfolgt zuerst nach erzielten Punkten in dieser Untergruppe. ⁶ Sind wiederum zwei oder mehr Spieler dieser Untergruppe immer noch punktgleich, bilden diese eine Unteruntergruppe. ⁷ Handelt es sich um zwei Spieler, gilt der direkte Vergleich. ⁸ Bei mehr als zwei Spielern wird ebenso eine Unteruntergruppe gebildet und die Platzierung berechnet.

⁹ Ist jetzt immer noch keine eindeutige Platzierung möglich, gilt das Torverhältnis aller Betroffenen in der nächst höheren Gruppe (*Beispiel: der direkte Vergleich zwei Spieler einer Unteruntergruppe endete unentschieden, wird das Torverhältnis und danach die Anzahl der geschossenen Tore der Untergruppe herangezogen*). ¹⁰ Ist hier immer noch keine eindeutige Platzierung möglich, wird das Torverhältnis und danach die Anzahl der geschossenen Tore in der Hauptgruppe herangezogen). ¹¹ Ist auch dann keine eindeutige Platzierung möglich, gibt es ein Entscheidungsspiel zwischen den Beteiligten, bis der Sieger daraus als Besserplatziertes feststeht. ¹² Sind mehr als zwei Spieler nicht eindeutig zu platzieren, gibt es eine Entscheidungsrunde. ¹³ Der Veranstalter legt die Regularien für das Entscheidungsspiel/-runde fest. ¹⁴ Das Entscheidungsspiel/-runde wird nur ausgespielt, um eine Qualifikation zur nächsten Turnierrunde zu erreichen. ¹⁵ Bei völliger Gleichheit eindeutig ausgeschiedener Spieler ist auf ein(e) Entscheidungsspiel/-runde zu verzichten.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.3. Antrag auf Änderung der DTKV-Spielordnung

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied)

André Bialk beantragt verschiedene Änderungen der „Spielordnung“. Die Änderungswünsche sind rot markiert.

Alte Formulierung	Neuer Formulierungsvorschlag
<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 1:</p> <p>1 Der vom DTKV beauftragte Turnierranglistenbetreuer nimmt Ankündigungen von Turnieren entgegen, veröffentlicht diese in der Rubrik „Anstehende Turniere“, speist nach Turnierende die Ergebnisse des Turnieres in die Ranglisten-datenbank ein und aktualisiert so die aktuelle Turnierrangliste. 2 Für das Einspeisen der Daten ist das vom Turnierranglistenbetreuer vorgeschriebene Computerprogramm zu verwenden (Downloadmöglichkeiten gibt es auf der Ranglisten-Homepage). 3 Grundvoraussetzungen für die Aufnahme von Turnieren in die Rangliste sind vom DTKV akzeptierte Turnier-namen, ein freier Zugang zum Turnier, eine Mindestanzahl von 24 Teilnehmern, die zu über 50 % nicht dem ausrichtenden Verein angehören dürfen. 4 Für die Deutsche Damenmeisterschaft, die Deutsche U18-Meisterschaft, weitere altersbeschränkte Meisterschaften und Amateurmeisterschaften gibt es keine Mindestanzahl an Teilnehmern.</p>	<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 1:</p> <p>1 Der vom DTKV beauftragte Turnierranglistenbetreuer nimmt Ankündigungen von Turnieren entgegen, veröffentlicht diese in der Rubrik „Anstehende Turniere“, speist nach Turnierende die Ergebnisse des Turnieres in die Ranglisten-datenbank ein und aktualisiert so die aktuelle Turnierrangliste. 2 Für das Einspeisen der Daten ist das vom Turnierranglistenbetreuer vorgeschriebene Computerprogramm zu verwenden (Downloadmöglichkeiten gibt es auf der Ranglisten-Homepage). 3 Grundvoraussetzungen für die Aufnahme von Turnieren in die Rangliste sind vom DTKV akzeptierte Turnier-namen, ein freier Zugang zum Turnier, eine Mindestanzahl von 24 Teilnehmern, die zu über 50 % nicht dem ausrichtenden Verein angehören dürfen. 4 Für die Deutsche Einzelmeisterschaft, die Deutsche DamenEinzelmeisterschaft, Sektionsmeisterschaften, weitere altersbeschränkte Meisterschaften und Amateurmeisterschaften sowie am gleichen Tag stattfindende startgeldfreie Zweitturniere gibt es keine Mindestanzahl an Teilnehmern.</p>
<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 5:</p> <p>Gruppenauslosung 1 Beim Auslosen von Gruppen werden vereinsinterne Spiele bis zur Endrunde vermieden, in der Endrunde wird keine Rücksicht auf vereinsinterne Spiele genommen. 2 Dabei gelten gesetzte Spieler formal als vereinslos, werden also nicht beim Vermeiden von vereinsinternen Spielen berücksichtigt. 3 Außerdem wird</p>	<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 5:</p> <p>Gruppenauslosung 1 Beim Auslosen von Gruppen werden vereinsinterne Spiele bis zur Endrunde vermieden, in der Endrunde wird keine Rücksicht auf vereinsinterne Spiele genommen. 2 Dabei gelten gesetzte Spieler formal als vereinslos, werden also nicht beim Vermeiden von vereinsinternen Spielen berücksichtigt. 3 Spieler dürfen nur</p>

vermieden, dass Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Runden gegeneinander spielen. 4 Das gilt nicht für die Endrunde. 5 Die gesetzten Spieler werden zufällig an eine Position innerhalb der Gruppe gelost. 6 Wenn mindestens so viele Gruppen wie gesetzte Spieler existieren, dann fangen die zahlenmäßig größeren Gruppen mit der letzten Gruppennummer an. 7 Pro Gruppe müssen mindestens zwei Spieler in die nächste Runde einziehen. 8 Bei der Deutschen Einzelmeisterschaft und bei Sektionsmeisterschaften dürfen ab der 2. Runde nur noch gleichstarke (entweder Fünfer- oder Sechser-Gruppen) gespielt werden. 9 In Fünfer-Gruppen kommen ab der zweiten Runde immer drei Spieler weiter. 10 In Sechser-Gruppen kommen ab der zweiten Runde einheitlich drei oder vier Spieler weiter. 11 Die Endrunde muss aus zwei Gruppen mit jeweils mindestens fünf Teilnehmern bestehen. 12 Der Austragungsmodus bei Deutschen Einzelmeisterschaften sowie den Sektionsmeisterschaften muss dem vom DTKV festgelegten Modus folgen. 13 Die Auslosung der Gruppen ist direkt vor dem Turnier vorzunehmen. 14 Bei Turnierveranstaltungen bis einschließlich 63 Teilnehmern werden nur acht Spieler gesetzt; bei Turnierveranstaltungen ab 64 Teilnehmern werden 16 (Play-Off) bzw. 12 (Endrunde) Spieler gesetzt. 15 Gültigkeit hat die jeweils letztveröffentlichte DTKV-Turnierangliste. 16 Alternativ kann bei der Deutschen Einzelmeisterschaft im Schweizer System (mindestens 10 Runden) mit abschließendem Play-Off (ab Achtelfinale) gespielt werden. 17 Die Paarungen ergeben sich anhand der Platzierung im Schweizer System. 18 Optional können dabei die Spieler auf den Plätzen eins bis vier automatisch ins Viertelfinale gesetzt werden, während die Spieler auf den Plätzen fünf bis 12 im Achtelfinale die Gegner für das Viertelfinale ermitteln. 19 Veranstalter dürfen die Sektionsturniere auch im Schweizer System mit anschließender K.o.-Runde durchführen. 20 Es müssen dabei mindestens 10 Runden gespielt werden. 21 Ferner muss mindestens ein Viertel der Vorrundenteilnehmer in die anschließende Endrunde einziehen. 22 In der K.o.-Runde wird gemäß den Platzierungen in der Vorrunde gesetzt (und nicht nach der Turnierrangliste). 23 Ab einer Teilnehmeranzahl von 97 muss die Deutsche Einzelmeisterschaft an zwei Tagen ausgetragen werden; der zweite Tag der Deutschen Einzelmeisterschaft darf mehr als drei Runden umfassen. 24 Wird dann der erste Tag der Deutschen Einzelmeisterschaft im Schweizer System oder im

unter Vereinsnamen starten, deren Mannschaften in der aktuellen Saison im Mannschafts- oder Pokalspielbetrieb gemeldet sind, andernfalls gelten sie als vereinslose Spieler. 4 Wenn vereinslose Spieler definiert aus § 8 Absatz 5 Satz 3 Spielordnung für einen anderen z. B. ehemaligen oder/und nicht mehr aktiven Verein starten wollen, müssen sie den vollen Vereinsbeitrag aus § 2 Absatz 3 Ziffer A1 Beitrags- und Finanzordnung zahlen. 5 Außerdem wird vermieden, dass Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Runden gegeneinander spielen. 6 Das gilt nicht für die Endrunde. 7 Die gesetzten Spieler werden zufällig an eine Position innerhalb der Gruppe gelost. 8 Wenn mindestens so viele Gruppen wie gesetzte Spieler existieren, dann fangen die zahlenmäßig größeren Gruppen mit der letzten Gruppennummer an. 9 Pro Gruppe müssen mindestens zwei Spieler in die nächste Runde einziehen. 10 Bei der Deutschen Einzelmeisterschaft und bei Sektionsmeisterschaften dürfen ab der 2. Runde nur noch gleichstarke (entweder Fünfer- oder Sechser-Gruppen) gespielt werden. 11 In Fünfer-Gruppen kommen ab der zweiten Runde immer drei Spieler weiter. 12 In Sechser-Gruppen kommen ab der zweiten Runde einheitlich drei oder vier Spieler weiter. 13 Die Endrunde muss aus zwei Gruppen mit jeweils mindestens fünf Teilnehmern bestehen. 14 Der Austragungsmodus bei Deutschen Einzelmeisterschaften sowie den Sektionsmeisterschaften muss dem vom DTKV festgelegten Modus folgen. 15 Die Auslosung der Gruppen ist direkt vor dem Turnier vorzunehmen. 16 Bei Turnierveranstaltungen bis einschließlich 63 Teilnehmern werden nur acht Spieler gesetzt; bei Turnierveranstaltungen ab 64 Teilnehmern werden 16 (Play-Off) bzw. 12 (Endrunde) Spieler gesetzt. 17 Gültigkeit hat die jeweils letztveröffentlichte DTKV-Turnierangliste. 18 Alternativ kann bei der Deutschen Einzelmeisterschaft im Schweizer System (mindestens 10 Runden) mit abschließendem Play-Off (ab Achtelfinale) gespielt werden. 19 Die Paarungen ergeben sich anhand der Platzierung im Schweizer System. 20 Optional können dabei die Spieler auf den Plätzen eins bis vier automatisch ins Viertelfinale gesetzt werden, während die Spieler auf den Plätzen fünf bis 12 im Achtelfinale die Gegner für das Viertelfinale ermitteln. 21 Veranstalter dürfen die Sektionsturniere auch im Schweizer System mit anschließender K.o.-Runde durchführen. 22 Es müssen dabei mindestens 10 Runden gespielt werden. 23 Ferner muss mindestens ein Viertel der Vorrundenteilnehmer

<p>Gruppenmodus gespielt, müssen mindestens 25 % der Teilnehmer den zweiten Tag erreichen. 25 Der Veranstalter einer Deutschen Einzelmeisterschaft kann den Modus am ersten und zweiten Tag frei bestimmen und so eine Mischung aus Gruppenmodus, Schweizer System mit Play-OffSpielen oder Endrundenmodus wählen. 26 Der zu spielende Modus einer Deutschen Einzelmeisterschaft muss mindestens zwei Wochen vor dem ersten Turniertag vom Veranstalter veröffentlicht werden. 27 Das Turnierende der Deutschen Einzelmeisterschaft soll möglichst am zweiten Tag um 18 Uhr, bei Sektionsturnieren 22 Uhr an einem Samstag bzw. 20 Uhr an einem Sonntag sein.</p>	<p>in die anschließende Endrunde einziehen. 24 In der K.o.-Runde wird gemäß den Platzierungen in der Vorrunde gesetzt (und nicht nach der Turnierrangliste). 25 Ab einer Teilnehmeranzahl von 97 muss die Deutsche Einzelmeisterschaft an zwei Tagen ausgetragen werden; der zweite Tag der Deutschen Einzelmeisterschaft darf mehr als drei Runden umfassen. 26 Wird dann der erste Tag der Deutschen Einzelmeisterschaft im Schweizer System oder im Gruppenmodus gespielt, müssen mindestens 25 % der Teilnehmer den zweiten Tag erreichen. 27 Der Veranstalter einer Deutschen Einzelmeisterschaft kann den Modus am ersten und zweiten Tag frei bestimmen und so eine Mischung aus Gruppenmodus, Schweizer System mit Play-OffSpielen oder Endrundenmodus wählen. 28 Der zu spielende Modus einer Deutschen Einzelmeisterschaft muss mindestens zwei Wochen vor dem ersten Turniertag vom Veranstalter veröffentlicht werden. 29 Das Turnierende der Deutschen Einzelmeisterschaft soll möglichst am zweiten Tag um 18 Uhr, bei Sektionsturnieren 22 Uhr an einem Samstag bzw. 20 Uhr an einem Sonntag sein.</p>
<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 6:</p> <p>Gruppen mit mehreren Spielern des gleichen Vereins 1 Spielen in einer Gruppe mehrere Spieler eines Vereins oder von Vereinen, deren Mannschaften im Liga- oder Pokalspielbetrieb eine Spielgemeinschaft bilden, so sind diese vereinsinternen Spiele vorzuziehen. 2 Als Schiedsrichter bei Spielen mit eigener Vereinsbeteiligung sollten Spieler aus anderen Vereinen eingesetzt werden. 3 Für die Endrunde der Deutschen Einzelmeisterschaft und der Sektionsmeisterschaften ist dieses zwingend vorgeschrieben. 4 Jede Ansetzung der Turnierleitung ist ohne Widerspruch zu akzeptieren.</p>	<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 6:</p> <p>Gruppen mit mehreren Spielern des gleichen Vereins 1 Spielen in einer Gruppe mehrere vereinslose Spieler oder Spieler eines Vereins oder von Vereinen, deren Mannschaften im Liga- oder Pokalspielbetrieb eine Spielgemeinschaft bilden, so sind diese Spiele zweier oder mehrerer vereinsloser Spieler oder vereinsinternen Spiele vorzuziehen. 2 Als Schiedsrichter bei Spielen mit eigener Vereinsbeteiligung sollten Spieler aus anderen Vereinen eingesetzt werden. 3 Für die Endrunde der Deutschen Einzelmeisterschaft und der Sektionsmeisterschaften ist dieses zwingend vorgeschrieben. 4 Jede Ansetzung der Turnierleitung ist ohne Widerspruch zu akzeptieren.</p> <p><i>Hier läuft eine Anfrage an Peter Deckert ob das Programm Satz 1 mit dem Vorziehen des vereinslos-Internen Duells umsetzen kann.</i></p>
<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 7:</p> <p>(7) Spelausfall und Spielabbruch 1 Spieler, die zu Beginn eines Turnieres nicht pünktlich eingetroffen sind und so ihr erstes und zweites Spiel verpassen, können von der</p>	<p>C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 7:</p> <p>(7) Spelausfall und Spielabbruch 1 Spieler, die zu Beginn eines Turnieres nicht pünktlich eingetroffen sind und so ihr erstes und zweites Spiel verpassen, können von der</p>

Turnierleitung von diesem Turnier ausgeschlossen werden. 2 Kommt ein Spieler während des Turnierverlaufes zu spät (3 Minuten nach Spielbeginn) an die Spielplatte, kann der Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem Gegner das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren werten. 3 Bricht ein Spieler ein begonnenes Spiel mutwillig ab, ist das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen ihn zu werten. 4 Liegt der Spieler mit mehr als 5 Toren Unterschied im Rückstand und bricht das Spiel ab, dann gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches als Endergebnis. 5 Mutwillige Spielabbrüche sind direkt nach dem Spiel vom Schiedsrichter und vom Gegner der Turnierleitung anzuzeigen. 6 Entscheidet die Tordifferenz in einer Gruppe über das Weiterkommen des Spielers, der das Spiel mutwillig abgebrochen hat, wird dieser Spieler automatisch auf den untersten Platz derjenigen Spieler gesetzt, die punktgleich sind. 7 Ist der Spieler, der das Spiel mutwillig abgebrochen hat, bereits für die nächste Runde qualifiziert, beeinflusst aber durch seinen Abbruch die mögliche Qualifikation eines anderen Spielers, wird der abbrechende Spieler auf den untersten Gruppenplatz gesetzt, in dem alle seine Gruppenspiele mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen ihn gewertet werden.

Turnierleitung von diesem Turnier ausgeschlossen werden. 2 Kommt ein Spieler während des Turnierverlaufes zu spät (3 Minuten nach Spielbeginn) an die Spielplatte, wertet der Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem Gegner das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren. 3 Bricht ein Spieler ein begonnenes Spiel mutwillig ab, ist das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen ihn zu werten. 4 Liegt der Spieler mit mehr als 5 Toren Unterschied im Rückstand und bricht das Spiel ab, dann gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches als Endergebnis. 5 Mutwillige Spielabbrüche sind direkt nach dem Spiel vom Schiedsrichter und vom Gegner der Turnierleitung anzuzeigen. 6 Entscheidet die Tordifferenz in einer Gruppe über das Weiterkommen des Spielers, der das Spiel mutwillig abgebrochen hat, wird dieser Spieler automatisch auf den untersten Platz derjenigen Spieler gesetzt, die punktgleich sind. 7 Ist der Spieler, der das Spiel mutwillig abgebrochen hat, bereits für die nächste Runde qualifiziert, beeinflusst aber durch seinen Abbruch die mögliche Qualifikation eines anderen Spielers, wird der abbrechende Spieler auf den untersten Gruppenplatz gesetzt, in dem alle seine Gruppenspiele mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen ihn gewertet werden.

C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 10:

Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen über den Einzelspielbetrieb dieser „Spielordnung“ sind bei Deutschen Einzelmeisterschaften und Sektionsmeisterschaften unbedingt einzuhalten. 2 Möchte ein Veranstalter bei anderen Meisterschaften und Turnieren in einzelnen Punkten von der „Spielordnung“ abweichen, so muss das in der Turnierankündigung bekanntgemacht werden. 3 In die DTKV-Turnierrangliste werden nur Turniere aufgenommen, die prinzipiell „offen“ für alle Teilnehmer sind. 4 Dabei gelten auch solche Turniere als „offen“, die aus organisatorischen Gründen auf eine maximale Teilnehmeranzahl beschränkt sind. 5 Dabei wird die Mindestteilnehmeranzahl auf 24 festgesetzt. 6 Von dieser Regel ausgenommen sind das „DTKV-Tourfinale“, das auf 32 Teilnehmer beschränkt ist, die Deutsche Einzelmeisterschaft, die Deutsche Damen Einzelmeisterschaft, die Deutsche U18-Einzelmeisterschaft und die Sektionsturniere, die jeweils keine Teilnehmerbeschränkung haben dürfen. 7 Muss bei

C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 10:

Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen über den Einzelspielbetrieb dieser „Spielordnung“ sind bei Deutschen Einzelmeisterschaften und Sektionsmeisterschaften unbedingt einzuhalten. 2 Möchte ein Veranstalter bei anderen Meisterschaften und Turnieren in einzelnen Punkten von der „Spielordnung“ abweichen, so muss das in der Turnierankündigung bekanntgemacht werden. 3 In die DTKV-Turnierrangliste werden nur Turniere aufgenommen, die prinzipiell „offen“ für alle Teilnehmer sind. 4 Dabei gelten auch solche Turniere als „offen“, die aus organisatorischen Gründen auf eine maximale Teilnehmeranzahl beschränkt sind. 5 Dabei wird die Mindestteilnehmeranzahl auf 24 festgesetzt. 6 Muss bei einem Sektionsturnier aus organisatorischen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzt werden, muss vorab schriftlich ein Ausnahmeantrag an das Präsidium des DTKVs (z. B. per E-Mail an praesidium@dtkv.info) gestellt werden.

<p>einem Sektionsturnier aus organisatorischen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzt werden, muss vorab schriftlich ein Ausnahmeantrag an das Präsidium des DTKVs (z. B. per E-Mail an praesidium@dtkv.info) gestellt werden.</p>	<p><i>Alter Satz 6 gestrichen, da in C Turnierspielbetrieb § 8 Modus Abs. 1 erfasst und sonst doppelt</i></p>
<p>D § 10 Absatz 1:</p> <p>Deutsche Einzelmeisterschaft 1 Über die Vergabe der Deutschen Einzelmeisterschaft entscheidet der Bundestag des DTKVs. 2 Die Deutsche Einzelmeisterschaft wird grundsätzlich zwei Jahre im Voraus vergeben. 3 Die Bewerbungen sollen bis zum 30.06. zwei Jahre vor dem Jahr, in dem die Deutschen Einzelmeisterschaft stattfindet, per E-Mail beim Präsidium des DTKVs (praesidium@dtkv.info) eingehen. 4 Bei mehreren Bewerbern erhält derjenige Bewerber den Auftrag zur Ausrichtung der Meisterschaft, der beim Bundestag die meisten Stimmen erhält. 5 Liegen zum Stichtag noch keine Bewerbungen vor, so ist es Aufgabe des Präsidiums des DTKVs, einen Ausrichter ausfindig zu machen. 6 Die Deutsche Einzelmeisterschaft sollte im Wechsel in allen vier Sektionen stattfinden.</p>	<p>D § 10 Absatz 1:</p> <p>Deutsche Einzelmeisterschaft 1 Über die Vergabe der Deutschen Einzelmeisterschaft entscheidet der Bundestag des DTKVs. 2 Die Deutsche Einzelmeisterschaft wird grundsätzlich zwei Jahre im Voraus vergeben. 3 Die Bewerbungen sollen bis zum Bundestag zwei Jahre vor dem Jahr, in dem die Deutschen Einzelmeisterschaft stattfindet, per E-Mail beim Präsidium des DTKVs (praesidium@dtkv.info) eingehen. 4 Bei mehreren Bewerbern erhält derjenige Bewerber den Auftrag zur Ausrichtung der Meisterschaft, der beim Bundestag die meisten Stimmen erhält. 5 Liegen zum Stichtag noch keine Bewerbungen vor, so ist es Aufgabe des Präsidiums des DTKVs, einen Ausrichter ausfindig zu machen. 6 Die Deutsche Einzelmeisterschaft sollte im Wechsel in allen vier Sektionen stattfinden.</p>

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.4. Antrag auf Änderung der DTKV-Beitrags- und Finanzordnung

Antragsteller: André Bialk (Präsidiumsmitglied)

André Bialk beantragt verschiedene Änderungen der „Beitrags- und Finanzordnung“. Diese Ordnung ist in der Anlage beigefügt. Die Änderungswünsche sind blau markiert. Die roten Markierungen sind Änderungen auf Grund des Präsidiumsbeschlusses vom 31. Oktober 2023.

5. Anträge/Ordnungsänderungen

5.5. Weitere Anträge aus den Regionalversammlungen oder der Präsidiums- bzw. Verbandsausschussmitglieder

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

**Anlage 1
zu den
Anträgen
zum**

Ordentlichen Bundestag

am

21. November 2023



Deutscher Tipp-Kick[®]-Verband

Beitrags- und Finanzordnung

Version: 2023_3

Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV)“ wurde auf dem Bundestag vom 3. Juli 2022 erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des Präsidiums oder des außerordentlichen oder regulären Bundestages. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt [den Beschluss des Präsidiums vom XX.11.2023](#). Die Änderungen [gegenüber der letzten Fassung vom 09.05.2023](#) wurden rot markiert.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma EDWIN MIEG OHG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen	1
§ 3	Beiträge und Strafen.....	2
§ 4	Zuschüsse	3
§ 5	Auslagenerstattung	6
§ 6	Buchführung	7
§ 7	Kassenprüfung.....	7
§ 8	Zeichnungsberechtigung	8
§ 9	Inkrafttreten	8

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹ Die Kassen- und Vermögensverwaltung des DTKVs wird durch diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick[®]-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt) geregelt. ² Neufassungen oder Änderungen dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ sind in der „Satzung des Deutschen Tipp-Kick[®]-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Satzung“ genannt) gemäß § 13 Satz 4 ff. „Satzung“ geregelt.
- (2) ¹ Die Erfüllung der Kassen- und Vermögensverwaltung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen in der aktuell gültigen „Satzung“ des DTKVs.

§ 2 Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen

- (1) ¹ Die ordnungsgemäße Kassen- und Haushaltsführung sind grundsätzlich die Aufgaben des Beauftragten für Finanzen (siehe auch § 6 und § 8 „Beitrags- und Finanzordnung“). ² Sollte der Beauftragte für Finanzen verhindert sein, treten die in § 9 Absatz 7 Satz 3 ff. „Satzung“ gefassten Regelungen in Kraft. ³ Das oberste Ziel ist die Erfüllung des Satzungszweckes (§ 2 „Satzung“).
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (3) ¹ Der Gerichtsstand ist mit dem Satzungs- und Verwaltungssitz des DTKVs laut § 1 Absatz 2 „Satzung“ identisch.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen stellt auf dem Bundestag einen Haushaltsplan mit den geschätzten Ausgaben und Einnahmen für das kommende Geschäftsjahr vor. ² Ebenfalls auf dem Bundestag berichtet der Beauftragte für Finanzen über die Einhaltung des Haushaltsplanes für das aktuell laufende Geschäftsjahr.
- (5) ¹ Der Beauftragte für Finanzen verwendet die DTKV-Mittel nach Grundlage dieser „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
- (6) ¹ Für nicht in der „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durchgeführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiumsvorsitzenden, bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 zusätzlich des gesamten Präsidiums.

§ 3

Beiträge und Strafen

- (1) ¹ Der DTKV ist berechtigt, Beiträge und Strafen gemäß dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ zu erheben. ² Die Rechnung für das laufende Kalenderjahr wird den Vereinen im Regelfall bis zum 1. August des Geschäftsjahres per E-Mail bzw. per Post zugestellt. ³ Die Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- (2) ¹ Die Beiträge sind durch die Vereine per Überweisung nach Rechnungsstellung zu zahlen. ² Die Zustellung dieser Rechnung erfolgt in erster Linie per E-Mail an den Ansprechpartner des Vereins, alternativ postalisch oder im Ausnahmefall per öffentlicher Bekanntmachung. ³ Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nur, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter nicht möglich ist. ⁴ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Information auf der Verbandshomepage. ⁵ Diese Information muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich bekanntgemacht wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. ⁶ Der Beauftragte für Finanzen vermerkt, wann und wie die Information bekannt gemacht wurde. ⁷ Die Rechnung gilt nach folgenden Fristen als zugestellt: a) bei Emailversand nach zwei Tagen nach Versand; b) bei postalischem Versand nach drei Tagen nach Versand, c) bei öffentlicher Bekanntmachung, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
- (3) ¹ Die folgende Übersicht enthält weitere Regelungen zu Beiträgen und Strafen:

A	Beiträge:	
A1	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder), die am Mannschaftspielbetrieb teilnimmt	Euro 60,00
A2	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der am Mannschafts- oder/und Pokalspielbetrieb teilnimmt, höchstens jedoch	Euro 180,00
A3	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr für neue Vereine pauschal im 1. Mitgliedsjahr	Euro 50,00
A4	Jahresbeitrag für Einzelmitglieder	Euro 12,50
A5	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder), die am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt	Euro 25,00
A6	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der nur am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt, höchstens jedoch	Euro 60,00
A7	Kautionen (Kannbestimmung: zu verhängen durch den jeweiligen Sektionsleiter) bei Unzuverlässigkeiten/Unregelmäßigkeiten in der vergangenen Saison pro Verein	Euro 50,00
B	Nichtantreten bei Pflichtspielen*:	
B1	Rückzug einer Mannschaft (1. oder 2. Bundesliga), Rückzug einer Mannschaft (Regional- oder Verbandsliga)	Euro 125,00, Euro 50,00
B2	Nichtantritt einer Mannschaft beim Meisterschafts-Playoff	Euro 125,00
B3	Meisterschaftsspiele in der 1. oder 2. Bundesliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 50,00

B4	Meisterschaftsspiele in der Regional- oder Verbandsliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 25,00
B5	Nichtantritt einer Mannschaft bei der DTKV-Qualifikation bzw. Pokalrunden	Euro 40,00
B6	Nichtantritt einer Mannschaft beim DTKV-Pokalfinale	Euro 125,00
	* weitere Sanktionen wie z. B. Zwangsabstieg oder Punktabzug sind in der „Spielordnung“ geregelt	
C	Nichteinhaltung von Terminen:	
C1	Einreichung der Mitgliederliste; Berechnung mit dem Höchstbeitrag	Euro 180,00
C2	Gebühr für Beitragsmahnung	Euro 10,00
C3	Terminlisten für Ligaspiele (sofern nicht durch festgesetzte Spieltage geregelt), alle Ligen	Euro 10,00
C4	Spielberichtsbogen: je fehlender Bogen in allen Ligen und im DTKV-Pokal	Euro 10,00
C5	Keine vorgeschriebene Anzahl von Spielen zu bestimmten Terminen; je fehlendes Spiel	Euro 10,00
C6	Turnierausrichter, die Ergebnisse nicht rechtzeitig an den Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb und den Webmaster für die DTKV-Turnierangliste senden pro Turnier	Euro 25,00
C7	Verspätete Kadermeldung	Euro 10,00
C8	Fehlerhaftes Spielprotokoll, pro Spiel	Euro 10,00
D	Turnierabgabe:	
D1	Abgabe bei jedem offiziellen DTKV-Turnier je Teilnehmer mit mindestens 30 Teilnehmern (Bei Zweiturnieren mit oder ohne Startgeld wird die DTKV-Turnierabgabe bei mindestens 30 Teilnehmern ebenfalls erhoben)	Euro 0,50
F	Sonstiges:	
F1	Einspruch, der abschlägig beschieden wird	Euro 5,00
F2	Strafmaß für unsportliches Verhalten liegt im Ermessensspielraum des jeweiligen Sektionsleiters; ggf. in Absprache mit dem Verbandsausschuss	

§ 4 Zuschüsse

- (1) ¹ Der DTKV vergibt Zuschüsse für die Ausrichtung von DTKV-Pokal-Qualifikationsturnieren, der DTKV-Pokalendrunde, dem DTKV-Bundesliga-Playoff und Pokalanschaffungen bei Einzelturnieren der Kategorie A und B. ² Die Details sind in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt. ³ Zuschüsse werden ohne Antrag grundsätzlich innerhalb von **zwei** Monaten nach Durchführung des Turniers abgerechnet. ⁴ Zuschüsse sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen. ⁵ § 4 Absatz 1

Satz 3 „Beitrags- und Finanzordnung“ gilt nicht für DTKV-Pokalqualifikationsturniere. ⁶ Für den Erhalt dieser Pauschale hat der ausrichtende Verein innerhalb von **zwei** Monaten nach Durchführung der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag beim Beauftragten für Finanzen zu stellen.

- (2) ¹ Der DTKV gewährt über die untenstehende Tabelle hinaus Zuschüsse zu Einzel- und Mannschaftsveranstaltungen und unterstützt finanziell oder materiell Projekte, die der Förderung oder dem Erhalt des Spielbetriebes dienlich sind. ² Diese Zuschüsse sind beim Bundesmitgliederbetreuer und dem Beauftragten für Finanzen **innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung** schriftlich zu beantragen. ³ Die Entscheidung über die Mittelgewährung oder -versagung erfolgt schriftlich nach vorheriger Abstimmung durch das Präsidium. ⁴ Bei der Auszahlung von Zuschüssen ist die Regelung des § 2 Absatz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ zwingend zu beachten.
- (3) ¹ U18-Starter, Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und die vier Sektionsleiter müssen kein Startgeld bei DTKV-Turnieren an den Veranstalter zahlen. ² Der Turnierveranstalter versendet binnen vier Wochen nach dem Turnier eine Liste mit diesem Personenkreis an den Beauftragten für Finanzen. ³ Diese Erstattung wird ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Liste abgerechnet. ⁴ Auch Erstattungen sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen.
- (4) ¹ Die Beantragung von Zuschüssen muss mit Angabe des Grundes spätestens **zwei Monate nach dem Turnier** erfolgen, damit diese abgerechnet werden können.

Zuschüsse und Erstattungen in der Übersicht:

1.1	Ausrichtung Bundesliga-Playoff gleichzeitig mit DTKV-Pokal-Endrunde (Turnier ohne Startgeld)	Euro 350,00 als Pauschale
1.2	Zuschuss zu den Siegespreisen beim Bundesliga-Playoff* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 und 3 (je 5 Medaillen)	Euro 120,00 als Pauschale
1.3	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der DTKV-Pokal-Endrunde* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 (5 Medaillen) und 3 (10 Medaillen)	Euro 140,00 als Pauschale
1.4	Ausrichtung von DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	Euro 150,00 als Pauschale
1.5	Zuschuss zu den Siegespreisen bei DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) für den Sieger (4 Pokale) und Medaillen für Platz 2 und 3 (je 4 Medaillen)	Euro 80,00 als Pauschale

	=> der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	
1.6	Erstattung von Startgeldern bei DTKV-Einzelturnieren für: U18-Spieler, Mitglieder des Präsidiums, dem Kassenprüfer und den vier Sektionsleitern	In Höhe des tatsächlich erhobenen Startgeldes
1.7	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der Deutschen Einzelmeisterschaft* : Pokale Platz 1 bis 12 (Endrunde) oder 1 bis 16 (Playoff) sowie Pokale für DEM-Siegerin Damen (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) und U18-Jugendmeister (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 200,00 als Pauschale
1.8	Zuschuss zu den Siegespreisen bei Sektionsmeisterschaften* : Pokale Platz 1 bis 6 (Endrunde) oder 1 bis 8 (Playoff) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
1.9	Ausrichtung vom DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld), nur wenn gleichzeitig kein Turnier mit oder ohne Startgeld	Euro 150,00 als Pauschale
1.10	Zuschuss zu den Siegespreisen beim DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld): Pokale Platz 1 bis 4 => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
	* Wanderpokale dieser Turniere werden vom DTKV gestellt.	

(5) ¹ Die DTKV-Zuschüsse bei Turnieren mit Startgeld (DEM und Sektionsturniere) sind aufgrund des vom Spieler zu zahlenden Startgeldes gegenüber Veranstaltungen ohne Startgeld reduziert. ² Wie beschrieben sind die Anzahl der Pokale Voraussetzung für den Zuschuss.

(6) ¹ Außerhalb der in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelten Zuschüsse werden Turnierausrichter finanziell gefördert, um so einen Anreiz für die Ausrichtung von Turnieren zu schaffen. ² **Gefördert werden nur Hauptturniere mit Startgeld und nicht Zweitturniere ohne Startgeld, die am gleichen oder folgenden Tag stattfinden.** ³ **Pro Turniertag wird maximal ein Turnier gefördert.** ⁴ **Sollte ein Turnierbeitrag oder Startgeld eine Getränke- oder / und Essensflatrate enthalten, kann der Beauftragte für Finanzen eine Kürzung oder Versagung der unter 1.1 bis 2 genannten Zuschüsse in Abstimmung mit dem Kassenprüfer vornehmen.** ⁵ **Für die Prüfung der Kürzung oder Versagung dieser Zuschüsse muss vom Veranstalter ggf. eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung an den Beauftragten für Finanzen vorgelegt werden, in der die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben (wie z. B. Pokalkosten, Raummiete) erfasst sind.** ⁶ Diese Förderung ist von der Höhe des gesamten DTKV-Bankguthabens abhängig. ⁷ Eine Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt nur, wenn das gesamte DTKV-

Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres mehr als Euro 7.500,00 beträgt. ⁸ Sollte das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres unter Euro 7.500,00 betragen, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ herauslöscht. ⁹ Steigt das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. eines dann folgenden Kalenderjahres wieder über Euro 7.500,00, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ wieder einfügt. ¹⁰ Der Turnierveranstalter versendet binnen **zwei Monaten** nach dem Turnier für die Beantragung dieses Zuschusses einen formlosen Antrag an den Beauftragten für Finanzen. ¹¹ **Ein zu spät eingehender Antrag wird nicht bearbeitet und auch nicht ausgezahlt.** ¹² Die in § 4 Absatz 3 Satz 3f. und Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ genannten Regularien gelten entsprechend.

Finanzielle Förderungen für die Ausrichtung von Hauptturnieren mit Startgeld (DEM- oder Sektionsturniere fallen nicht unter diese Förderungen und werden nicht zusätzlich gefördert)

1.1	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (24 bis einschließlich 29 Teilnehmer)	Euro 100,00
1.2	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (30 bis einschließlich 48 Teilnehmer)	Euro 50,00
1.3	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (bis einschließlich 65 Teilnehmer)	Euro 100,00
2	Zuschuss für jeden fünften U-18-Teilnehmer	Euro 25,00
3	Verzicht des DTKVs auf eine DTKV-Turnierabgabe bei allen Turnieren bis einschließlich 29 Teilnehmern.	
4	Bei Zweitturnieren mit oder ohne Startgeld wird die DTKV-Turnierabgabe bei mehr als 29 Teilnehmern erhoben.	

- (7) ¹ Turnierveranstalter, die sich nicht an offizielle und allgemeingültige Regelungen beim Ablauf von Turnieren (s. DTKV-Spielordnung) halten (z. B. deutlicher Zeitverzug, eigenmächtige Veränderungen im vorgestellten Turniermodus), werden nach einem Beschluß des Präsidiums offiziell gerügt. ² In diesem Fall können Zuschüsse oder Erstattungen nach Beschluß des Präsidiums gekürzt oder ganz versagt werden. ³ Diese Turnierveranstalter stehen nach der Rüge in den folgenden drei Turnierjahren unter Bewährung. ⁴ Wiederholt sich die Nichteinhaltung von offiziellen und allgemeingültigen Regelungen hat der Turnierveranstalter nach Beschluß des Präsidiums keinen Anspruch auf Förderungen bzw. Zuschüsse. ⁵ Über eine zusätzliche gesonderte Strafe entscheidet der Verbandsausschuss.
- (8) ¹ Finanzielle Erstattungen größer Euro 150,00 aus Turnierzuschüssen sind vorab durch den Kassenprüfer zu prüfen und durch ihn zu genehmigen.

**§ 5
Auslagerstattung**

- (1) ¹ Fahrtkosten werden für die Anreise zum Bundestag als Präsenzveranstaltung mit Euro 0,30 pro km erstattet. ² Alternativ können auch Tickets der Deutschen Bahn (2. Klasse) sowie Sitzplatzreservierungen für die An- bzw. Abreise erstattet werden.
- (2) ¹ Die Abrechnung von Ausgaben gemäß § 5 Absatz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ kann nach Vorlage der Belege bis spätestens dem 30. März des folgenden Kalenderjahres erstattet werden.
- (3) ¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit (als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG) wird wie folgt vergütet:
- Mitglieder des Präsidiums Euro 100,00
 - Mitglieder des Verbandsausschusses Euro 50,00
 - Kassenprüfer Euro 25,00

² Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt entfällt die Aufwandsentschädigung (gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 „Satzung“). ³ Bei einer Abwahl oder Neuwahl erhalten der alte und neue Funktionsträger die Aufwandsentschädigung anteilig bezogen auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr. ⁴ Die Abrechnung der Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss spätestens bis zum 30. März des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen. ⁵ Sollten Auslagen von Mitgliedern des Präsidiums oder des Verbandsausschusses die Ehrenamtspauschale gemäß § 5 Satz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ übersteigen, kann der die Pauschale übersteigende Betrag auf Beschluss des Präsidiums und des Verbandsausschusses nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet werden.

§ 6 Buchführung

- (1) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) ¹ Dem Präsidium ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des DTKVs zu erteilen.
- (3) ¹ Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des folgenden Kalenderjahres, getrennt über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen und dem Kassenprüfer zur Prüfung zu übersenden.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist befugt, eine Vereinssoftware zu nutzen. ² Diese darf Kosten in Höhe von Euro 25,00 pro Monat nicht übersteigen. ³ Vor Kauf dieser Software hat sich der Beauftragte für Finanzen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt dem gewählten Kassenprüfer. ² Die Prüfung erstreckt sich über die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung. ³ Der Kassenprüfer und auch die Mitglieder des Präsidiums dürfen jederzeit ihre Online-Abfragerechte beim DTKV-Konto nutzen.
- (2) ¹ Die Kassenprüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Informationen durch den Kassenprüfer erledigt werden. ² Das schriftliche Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium und den Mitgliedern des DTKV-Bundestages mitzuteilen.

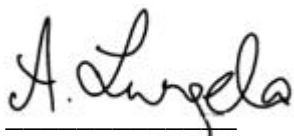
§ 8 Zeichnungsberechtigung

- (1) ¹ Grundsätzlich ist der Beauftragte für Finanzen beim kontoführenden Kreditinstitut für alle Konten einzeln zeichnungsberechtigt. ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten grundsätzlich der Vorsitzende des Präsidiums, der Kassenprüfer und auf Wunsch weitere Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto des DTKVs (gemäß § 9 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 „Satzung“). ³ Diese Personen dürfen die Einzelzeichnungsberechtigung nur im Ausnahmefall gemäß der „Satzung“ nutzen.

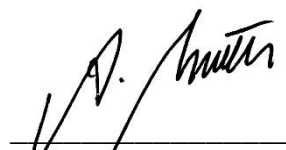
§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft. Die letzte Änderung (rot markiert) trat per Beschluss **des Präsidiums vom 31. Oktober 2023 in Kraft.**

Unterzeichnet am **31. Oktober 2023**



Aimé Lungela
Vorsitzender Präsidium
Bundesspielleiter für
Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb



André Bialk
Beauftragter für
für Archivierung und
Digitalisierung